

Ergänzende allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der SVO-Gruppe – Stand 02.01.2026

1 Geltung der Bedingungen und Rangfolge

Diese Bedingungen ergänzen die allgemeinen Einkaufsbedingungen der SVO-Gruppe im Falle der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit technischen Anlagen.

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- das Verhandlungsprotokoll,
- Allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen,
- Allgemeine Einkaufsbedingungen für die SVO-Gruppe in der jeweiligen Fassung

2 Liefer-/Leistungszeit

- 2.1 Zeitpunkte für Beginn der Liefer-/Leistungszeit, Übergabe verbindlicher Ausführungszeichnungen, Montagebeginn, Montageende, Inbetriebnahme, Beginn und Ende des Probebetriebs sind zwischen der SVO und AN ausdrücklich zu vereinbaren und im Vertrag festzulegen.
- 2.2 Alle Materialien sind so rechtzeitig zu beschaffen, dass bei Mängeln eine termingerechte Ersatzlieferung möglich ist.
- 2.3 Kann der Lieferumfang zu dem von der SVO gewünschten Termin aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht angenommen werden, übernimmt der AN die kostenlose Zwischenlagerung für den Zeitraum von höchstens zwei Monaten.
- 2.4 Die SVO hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass mit der ungehinderten Montage termingemäß begonnen werden kann. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die Termine angemessen angepasst.
- 2.5 Die SVO ist aus zwingenden betrieblichen Gründen jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmt die SVO unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN.

3 Liefer-/Leistungsumfang

- 3.1 Der AN wird eine neue, vollständige und funktionstüchtige Anlage erstellen, die alle Bestandteile umfasst, die zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendig sind.
- 3.2 Der AN steht ferner dafür ein, dass die Anlage betriebssicher ist und dass alle Anlagenteile technisch und wirtschaftlich optimal aufeinander abgestimmt sind.
- 3.3 Der AN garantiert die Lieferung von Ersatz- und Reserveteilen für die Dauer von mindestens 15 Jahren.
- 3.4 Auch wenn einzelne Geräte, Teile, Einrichtungen und Leistungen nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie ohne gesonderte Berechnung zu erbringen, wenn sie innerhalb der festgelegten Lieferleistungsgrenzen zur Vollständigkeit der gesamten Anlage und deren einwandfreien Funktion erforderlich sind.
- 3.5 Zu den Leistungen des AN gehören auch die Gestaltung von Geräten, Büro, Lager, Sanitär-, Aufenthaltsräumen usw. einschließlich Beheizung, Arbeitsschutzgeräten und -kleidung, sowie die Einrichtung von Fernsprechanschlüssen. Die Werkstätten und Sanitäreinrichtungen von der SVO stehen dem AN nur nach schriftlicher Zustimmung zur Verfügung.
- 3.6 Für die von der SVO bereitzustellenden Hilfsstoffe sind die erforderlichen Zuleitungen von der Entnahme bis zur Verwendungsstelle vom AN im Einvernehmen mit der örtlichen Bauleitung zu verlegen, anzuschließen und später wieder zu entfernen.
- 3.7 Für eine unfallsichere Baustelle und eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN Sorge zu tragen. Die vom AN genutzten Lager und Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die SVO diese Arbeiten auf Kosten des AN durchführen oder durchführen lassen.
- 3.8 Der AN ist verpflichtet, von ihm hergestellte Zuleitungen auf Verlangen der SVO-Gruppe auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen, sofern der AN dadurch in seiner Arbeitsweise nicht behindert wird. Die Vergütung ist mit dem Benutzer direkt zu klären.
- 3.9 Bau- und Erdarbeiten für Baustellen- und Montageeinrichtungen hat der AN auf seine Kosten vorzunehmen.

4 Ausführung/Qualitätssicherung

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, spätestens nach der Bestellungsannahme eine Beschreibung seines Qualitätssicherungssystems zu erstellen und der SVO rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten. In das System sind auch die Subunternehmer und Unterlieferanten des AN einzubeziehen. Die Schnittstellen sind aufzuzeigen und zu definieren. Die Beschreibung hat zusammenfassend darzustellen, wie und von wem die für die Bestellung zutreffenden Forderungen erfüllt und als erfüllt bestätigt werden.
- 4.2 Der AN benennt der SVO einen qualifizierten Koordinator für die Abwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- 4.3 Der AG behält sich die Teilnahme an Prüfungen und Messungen vor. Hierzu haben die SVO und seine Beauftragten Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung erbracht oder die hierfür bestimmten Komponenten gelagert werden. Auf Verlangen werden der SVO und seinen Beauftragten alle Unterlagen zur Einsicht vorgelegt und entsprechende Auskunft erteilt.

- 4.4 Die SVO behält sich vor, Bau- und Montageüberwachungen sowie begleitende Prüfungen durchzuführen. In diesen Fällen stellt der AN sicher, dass die SVO rechtzeitig über geplante Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit informiert wird.
- 4.5 Der AN ist verantwortlich für die Durchführung der in den Vorprüfunterlagen geforderten Prüfungen. Zusätzliche Prüfungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der SVO-Gruppe. Der AN wird der SVO die Teilnahme an behördlich vorgeschriebenen oder anderweitig vereinbarten Prüfungen ermöglichen oder auf Verlangen der SVO-Gruppe Auskünfte erteilen.
- 4.6 Der AN benennt der SVO die Personen, die mit der Vorprüfung, Bauüberwachung, Schweiß- und Prüfaufsicht sowie mit der Zusammenstellung und Prüfung der Dokumentation betraut sind.
- 4.7 Der Zeitpunkt der Prüfungen wird der SVO und dem Prüfer bei Bestellungen im Inland mindestens drei Arbeitstage, bei Bestellungen im Ausland mindestens sechs Arbeitstage vor Beginn der Prüfungen mitgeteilt.
- 4.8 Der AN hat der SVO auf Verlangen nachzuweisen, bei welchen Unterlieferanten und zu welchen Terminen die notwendigen Materialien bestellt wurden.
- 4.9 Die SVO hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Termintsituation und den Fertigungsstand beim AN, Subunternehmer und Unterlieferanten zu erhalten. Verursachte Montagemehrkosten von Nachbar- und Anschlussmontagen, die durch nicht rechtzeitig mitgeteilte Terminverschiebungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 4.10 Der AN ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse des Erfüllungsortes zu informieren und den Beginn der vertraglich geschuldeten Leistungen mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten trägt der AN.
- 4.11 Der AN garantiert die richtige Auswahl der verwendeten Werkstoffe, die sachgemäße Ausführung, das einwandfreie Funktionieren der Anlage/des Anlagenteils, das Erreichen der vereinbarten technischen Leistungen und Eigenschaften und die Betriebseignung für den Dauerbetrieb.
- 4.12 Der AN stimmt alle wesentlichen Auslegungs- und Konstruktionsentscheidungen mit der SVO ab. Ort und Zeitpunkt der Abstimmungsgespräche sind der SVO mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen anzukündigen.
- 4.13 Der AN hat die von der SVO beigestellten Stoffe oder Teile unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel, die der AN zu einem späteren Zeitpunkt erkennt. Unabhängig davon ist der AN verpflichtet, die Eignung der beigestellten Stoffe oder Teile eigenverantwortlich zu überprüfen und Einwände gegenüber der SVO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn die fehlende Eignung auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des AN beruht, trägt der AN sämtliche Folgekosten. Nach der Abnahme der Lieferungen/Leistungen kann sich der AN nicht mehr auf die Mangelhaftigkeit oder fehlende Eignung der seitens der SVO beigestellten Stoffe oder Teile berufen. Ab diesem Zeitpunkt ist er auch bezüglich dieser Stoffe oder Teile gegenüber der SVO zur Gewährleistung verpflichtet. Die SVO wird Mängelansprüche gegen Lieferanten/Hersteller der beigestellten Stoffe oder Teile an den AN abtreten.
- 4.14 Der AN wird der SVO unaufgefordert und rechtzeitig schriftlich mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt notwendige Entscheidungen seitens der SVO zu treffen und benötigte Unterlagen dem AN zur Verfügung zu stellen sind.

5 Personaleinsatz des AN

- 5.1 Der AN verpflichtet sich, nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angestellt und versichert sind.
- 5.2 Der AN verpflichtet sich, bei der Entlohnung der Mitarbeiter die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen, tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der AN hat der SVO, auch wiederkehrend, nachzuweisen, dass vorgenannte Pflichten erfüllt werden.
- 5.3 Der AN verpflichtet sich, die SVO von der Zahlung von Mindestentgelt, der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter, die auf Verstößen gegen AEntG, AGG, berufsgenossenschaftliche oder tarifliche Regelungen etc. durch den AN bzw. seiner Nachunternehmen (einschließlich der von Nachunternehmern beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher) beruhen, im Innenverhältnis vollständig und unverzüglich freizustellen. In diesem Rahmenvertrag zugunsten der SVO aufgeföhrte Kündigungsrechte bleiben von vorstehenden Freistellungen unberührt.

6 Technische Unterlagen

- 6.1 Sämtliche technische Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Planungs-, Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen, sind in DIN-Formaten und DIN-Maßstäben zu liefern. Zeichnungen/Unterlagen, die nicht den geforderten Bedingungen entsprechen, kann die SVO ohne Prüfung zurückweisen. Verbindliche Zusammenstellungspläne sind bei der SVO vor der Ausführung zur Zustimmung einzureichen. Ausführungszeichnungen sind auf Anforderung der SVO-Gruppe vor der Werkstattausführung vorzulegen.
- 6.2 Alle Unterlagen sind der SVO kostenlos und in der jeweils erforderlichen Anzahl deutschsprachig zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der AN stellt sicher, dass alle im Rahmen der Vertragserfüllung zu erstellenden Unterlagen entsprechend den Vorgaben der SVO-Gruppe gekennzeichnet werden.
- 6.4 Der AN liefert der SVO die in der Spezifikation beschriebene Qualitätsdokumentation in 5facher Ausfertigung.
- 6.5 Der AN wird die SVO unverzüglich über erforderliche Änderungen von Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie über Abweichungen von festgelegten Fertigungs-, Prüfabläufen und Qualitätsmerkmalen informieren.
- 6.6 Unbeschadet der Durchsicht der Unterlagen durch die SVO bleibt die Verantwortung für den Lieferungs-/Leistungsumfang allein beim AN. Alle durch fehlerhafte Unterlagen entstehenden Kosten hat der AN zu tragen, auch wenn die damit verbundenen Änderungen nicht den eigenen Lieferleistungsumfang betreffen.
- 6.7 Der AN ist verpflichtet, der SVO die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Durch zu spät eingereichte, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen entstehende Kosten trägt der AN. Der AN hat die SVO auf Änderungen in den Unterlagen schriftlich hinzuweisen. Die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Unterlagen genügt nicht. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten trägt der AN.

- 6.8 Besprechungsunterlagen müssen der SVO mindestens 24 Stunden vor dem Besprechungstermin vom AN vorgelegt werden. Von jeder Besprechung ist vom AN innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen und der SVO zu übergeben.
- 6.9 Nach Abnahme hat der AN sämtliche Zeichnungen zum Lieferleistungsumfang als Schlusszeichnung für die SVO anzufertigen, die alle getroffenen Änderungen berücksichtigen und die tatsächliche Ausführung darstellen. Für spätere Revisionsarbeiten hat der AN der SVO die notwendigen Unterlagen und Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der De- und Montage zu liefern. Auf Wunsch sind der SVO die zur Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen erforderlichen Zeichnungen/Unterlagen und Stücklisten zu übergeben.
- 6.10 Sämtliche Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung zu den vereinbarten Terminen oder so rechtzeitig zu übergeben, dass die baulichen und sonstigen Arbeiten nicht verzögert werden. Handelt es sich dabei um Unterlagen, zu denen eine Stellungnahme, Entscheidung oder Prüfung der SVO-Gruppe erforderlich ist, so muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass eine angemessene Frist für die Prüfung bleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.
- 6.11 Der AN hat Betriebs-/Wartungsanweisungen für den Lieferleistungsumfang in zehnfacher Ausführung kostenlos zu dem vereinbarten Termin, spätestens jedoch vier Wochen vor der Inbetriebnahme, zu liefern. Sie sind vor der Abnahme des Lieferleistungsumfanges mit den aus Inbetriebnahme und Probetrieb resultierenden Erkenntnissen verbindlich zu überarbeiten.

7 Montage

- 7.1 Die Montage umfasst den betriebsfertigen Zusammenbau des Lieferumfanges einschließlich der evtl. von der SVO beigestellten Teile unter voller Verantwortung des AN.
- 7.2 Zur Montage gehören auch das Abladen, die einwandfreie Lagerung und der Transport des Lieferumfanges auf der Baustelle bis zur Verwendungsstelle. Bei beschränkten Lagermöglichkeiten sind in Abstimmung mit der SVO jeweils nur die Teile anzuliefern, die unmittelbar darauf eingebaut werden können.
- 7.3 Vor Beginn der Montage hat der AN Baumasse, z. B. für Fundamente, Durchbrüche und Raummaße, auf Übereinstimmung mit den seitens der SVO genehmigten Zeichnungen zu prüfen und Abweichungen der SVO unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Mehrkosten, die dem AN dadurch entstehen, dass der Beginn und/oder die Durchführung der Montage auf Veranlassung der SVO-Gruppe verzögert werden, sind unverzüglich anzumelden und in ihrer Höhe im Einzelnen nachzuweisen.
- 7.5 Die Montage umfasst die Gestellung des gesamten Montagepersonals einschließlich der Führungs-, Aufsichts- und Hilfskräfte sowie aller erforderlichen Rüst-, Hebe-, Montage-, Werkzeuge und Hilfsgeräte.
- 7.6 Der AN trägt die Verantwortung für das gesamte Montagepersonal und wird vor Beginn der Arbeiten das Bauleitungs- und Inbetriebnahmepersonal benennen.
- 7.7 Sämtliche Wege- und Reisegelder, Spesen, Auslösungen, und sonstige Nebenkosten für das Personal des AN sind in den Montagekosten enthalten.
- 7.8 Über die Vergütung von evtl. seitens der SVO beigestellten Fach- und Hilfskräften sind vor deren Arbeitsaufnahme Vereinbarungen zu treffen.
- 7.9 Auf Wunsch der SVO-Gruppe wird der AN Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit in gesetzlich zulässigem Umfang leisten und ggf. für die Einholung der behördlichen Genehmigung sorgen. Die tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten vergütet die SVO nur dann, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- 7.10 Der AN garantiert, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können.

8 Inbetriebnahme

- 8.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist mit der SVO abzustimmen. Erfolgt die Inbetriebnahme mehrerer zusammenwirkender Anlagenteile, so koordiniert die SVO oder sein Beauftragter die Gesamtinbetriebnahme.
- 8.2 Der AN führt unter eigener Verantwortung und Leitung die Inbetriebnahme seines Lieferleistungsumfanges durch. Die erforderlichen Betriebsmittel und das Bedienungspersonal stellt der AG ohne Berechnung bei.
- 8.3 Der AN hat die Anweisungen der SVO-Gruppe zu berücksichtigen. Da das Abstimmen der voneinander abhängigen Anlagenteile Zeit erfordert, ist vom AN eine angemessene Zeitspanne zu berücksichtigen.
- 8.4 Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn sich nach Vorführung der einwandfreien Funktion der Anlage einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen, 24-stündigen ununterbrochenem Betrieb mit der von der SVO gewünschten Leistung und entsprechenden Kontrollen keine Mängel gezeigt haben.

9 Probetrieb

- 9.1 Mit der abgeschlossenen Inbetriebnahme beginnt der Probetrieb.
- 9.2 Der unter der Verantwortung und auf die Gefahr mit qualifiziertem Personal des AN laufende Probetrieb hat den Zweck, den Nachweis der uneingeschränkten Betriebstüchtigkeit des Lieferleistungsumfanges zu erbringen.
- 9.3 Für den Probetrieb stellt die SVO die erforderlichen Betriebsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Der AN wird während des Probetriebes das Betriebspersonal der SVO-Gruppe so einweisen, dass es nach Beendigung des Probetriebes mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist.
- 9.4 Der SVO steht es frei, die tägliche Betriebszeit zu bestimmen. Ein anderweitiger Einsatz des Personals des AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SVO-Gruppe. Für den Fall, dass die SVO tägliche Betriebszeiten festlegt, die über die Dauer einer Schicht hinausgehen, wird der AN das Personal zur Wechselschicht stellen.
- 9.5 Treten während des Probetriebes Störungen auf, wird der AN diese Störungen auf seine Kosten unverzüglich beheben.
- 9.6 Der AN wird über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebes ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere Auskunft über die festgestellten Mängel, den gegenwärtigen Leistungsstand und den Termin der vollständigen Vertragserfüllung geben.
- 9.7 Beginn und Dauer des Probetriebes werden im Vertrag festgelegt.
- 9.8 Die für kleinere Instandsetzungsarbeiten und Nachbesserungen durch den AN erforderlichen Zeiten während

des Probetriebs werden als Unterbrechungen gerechnet, sofern kein grundsätzlicher Fehler vorliegt, der erst durch Umbau der Anlage beseitigt werden kann und eine Unterbrechungsdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird. Der SVO sind diese Arbeiten unverzüglich zu melden. Der Probetrieb wird um die vom AN verursachten Unterbrechungszeiten verlängert.

- 9.9 Der Probetrieb ist gestört und wird abgebrochen, wenn
- vom AN mehr als drei Unterbrechungszeiten benötigt werden,
 - keine unverzügliche Unterrichtung SVOs erfolgt,
 - die gesamte Unterbrechungszeit mehr als 24 Stunden beträgt.

Bei Abbruch des Probetriebs beginnt nach Beseitigung aller Störungen die vereinbarte Probetriebszeit erneut.

- 9.10 Die SVO behält sich vor, den Probetrieb auf eigene Kosten um bis zu vier Wochen zu verlängern.

- 9.11 Verzögert sich der Abschluss des Probetriebs durch Umstände, welche die SVO zu vertreten hat, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

10 Abnahme

- 10.1 Durchführung/Abnahmeprotokoll

- Nach erfolgreichem Probetrieb erfolgt die Abnahme durch die SVO. Die Anlage wird abgenommen, wenn alle vertraglichen Leistungen erfüllt sind, insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale durch den AN erbracht ist. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks „Abnahmeprotokoll“ anzufertigen.
- Sofern der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- Auf Wunsch des AN wird die SVO Teillieferungen/-leistungen abnehmen, wenn sie einen selbstständigen Teil abdecken oder wenn sie aufgrund der weiteren Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht überprüft werden können. Über die Teilabnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des Vordrucks „Teilabnahmeprotokoll“ anzufertigen.
- Die SVO ist berechtigt, die Lieferungen/Leistungen des AN aus zwingenden betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.
- Der Abnahme steht der fehlende Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft der Anlage nicht entgegen, wenn dies auf Umständen beruht, welche die SVO zu vertreten hat. Der fehlende Nachweis ist im Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- Sind für die Nutzung der erstellten Anlage behördliche Entscheidungen erforderlich, so sind diese Voraussetzung für die Abnahme. Aus dem Vorliegen einer solchen Entscheidung kann kein Anspruch auf Teilabnahme abgeleitet werden. Wird aus Gründen, welche die SVO nicht zu vertreten hat, nicht oder verzögert entschieden, so trägt der AN die daraus entstehenden Kosten.

- 10.2 Abnahmeversuche/-messungen

- Die SVO hat dem AN die Möglichkeit zu geben, die Anlage vor Beginn der Abnahmeversuche/-messungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Der AN ist nicht berechtigt, nur für die Abnahmeversuche/-messungen ohne Einverständnis des AG Teile der Anlage auszuwechseln.
- Bei den Abnahmeversuche/-messungen festgestellte Mängel sind vom AN kostenlos zu beseitigen, es sei denn, dass sie nachweislich von der SVO zu vertreten sind.
- Die SVO trägt die Kosten, die während der Abnahmeversuche/-messungen für die Betriebsmittel anfallen. Der AN trägt die Kosten für die Gestaltung des Abnahmepersonals und der Messgeräte einschließlich Ein- und Ausbau.
- Wird im Streitfall zur Begutachtung der durchgeföhrten Messungen/Versuche und/oder zur Durchführung von Wiederholungsversuchen/-messungen ein neutraler Sachverständiger hinzugezogen, so werden die Kosten für dessen Leistungen von der unterlegenen Partei getragen. Die Kosten für die anfallenden Eigenleistungen übernimmt jede Partei selbst.
- Es steht dem AG frei Kontrollpersonal für die Abnahmeversuche auf seine Kosten zu stellen.
- Sollte sich bei den Abnahmeversuchen/-messungen herausstellen, dass zugesagte Garantiewerte nicht erreicht werden und deshalb vom AN Änderungen oder Nachbesserungen an der Anlage oder Teilen davon durchgeführt werden müssen, so sind die Abnahmeversuche nach Abschluss dieser Arbeiten auf Verlangen zu wiederholen. Die Kosten gehen zu Lasten des AN, auch wenn bessere als die besonderen Beschaffenheitsmerkmale erreicht werden.
- Die SVO hat dem AN innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Probetrieb die Möglichkeit zur Erbringung des Nachweises der besonderen Beschaffenheitsmerkmale zu geben. Falls Abnahmeversuche/-messungen innerhalb von 6 Monaten nach erfolgreichem Probetrieb nicht möglich sind, wird der Zeitraum angemessen verlängert. Die Abnahmeversuche/-messungen haben im Einvernehmen mit dem AG oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

11 Mängelansprüche

- 11.1 Umfang der Mängelansprüche

- Die Mängelansprüche erstrecken sich auch auf die Lieferungen von Unterlieferanten. Sie gelten auch dann, wenn die SVO dem AN zur ausschließlichen Verwendung ein bestimmtes Fabrikat vorschreibt.
- Die Mängelansprüche werden durch die von der SVO vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der AN die Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen des AG für unzweckmäßig hält, ist der AN verpflichtet, dies der SVO gegenüber schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
- Die Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit der SVO auszuführen. In dringenden Fällen hat sie auf Verlangen der SVO-Gruppe in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, hat der AN unverzüglich, im Einvernehmen mit der SVO, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten trägt der AN.

- 11.1.4 Zu Lasten des AN gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs-, Dokumentations- und Ergänzende allgemeine Einkaufsbedingungen für technische Anlagen der SVO-Gruppe

tionsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.

- 11.1.5 Die SVO ist berechtigt, auf Kosten des AN die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn der AN seiner Nacherfüllungspflicht nicht fristgemäß nachkommt oder ein dringender Fall vorliegt. Die Mängelhaftung wird hierdurch nicht berührt, es sei denn, dass die Arbeiten unsachgemäß ausgeführt werden.
- 11.1.6 Die gleichen Rechte stehen der SVO zu, wenn der Dauerbetrieb nicht möglich ist, der AN die vollständige Funktionsbereitschaft der Anlage innerhalb der Verjährungsfrist nicht nachweisen kann, obwohl der AG die Voraussetzungen für die Erbringung des Nachweises geschaffen hat.

11.2 Verjährungsfrist

- 11.2.1 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme.
- 11.2.2 Führt ein Mangel des Lieferleistungsumfangs des AN zur Einstellung des Betriebs der Anlage oder tritt eine wesentliche Beeinträchtigung des Betriebs ein, verschiebt sich das Ende der Verjährungsfrist um die Zeit des Stillstands bzw. der Beeinträchtigung.
- 11.2.3 Können Mängel erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden, weil Inspektionen oder Revisionen der betreffenden Anlagenteile innerhalb dieser Frist nicht vorgesehen waren, kann die SVO bis einen Monat nach Abschluss der nächsten planmäßigen Inspektion oder Revision Mängelansprüche geltend machen.
- 11.2.4 Für die im Zusammenhang mit der Anlage bestellten und gelieferten Ersatz- und Reserveteile beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre vom Zeitpunkt des Einbaus, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach der Abnahme erfolgt. Erfolgt der Einbau später, haftet der AN nur noch für Mängel, die sich innerhalb der ersten 500 Betriebsstunden zeigen.

11.3 Ansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist

- 11.3.1 Mängel, die während der Verjährungsfrist festgestellt und dem AN angezeigt werden, fallen auch dann unter die Mängelansprüche der SVO-Gruppe, wenn die Außerbetriebnahme und damit eine Nacherfüllung der Anlage erst nach Ablauf der Verjährungsfrist möglich wird. Sofern der AN bei Fortführung des Betriebs eine Gefährdung der Anlage sieht, hat er der SVO unverzüglich seine Bedenken gegen eine Verschiebung der Nacherfüllung mitzuteilen.
- 11.3.2 Mängel, die innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden, fallen ebenfalls unter die vereinbarten Mängelansprüche, wenn der Zeitpunkt der Entstehung nachweislich innerhalb der Verjährungsfrist liegt. Sollten hierüber zwischen dem AN und der SVO gegensätzliche Auffassungen bestehen, so wird ein neutraler Sachverständiger zwecks Feststellung des Zeitpunktes der Schadenentstehung und -ursache herangezogen.

12 Haftpflichtversicherung

- 12.1 Der AN muss eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, diese mindestens bis zur Beendigung des Vertrages/Endabnahme aufrechterhalten und auf Anfrage der SVO-Gruppe diesem den Versicherungsschutz nachweisen.
- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 12.3 Der AN hat, sofern die SVO den Nachweis des Versicherungsschutzes verlangt hat, vor Vorlage des Nachweises keinen Anspruch auf Leistungen der SVO-Gruppe. Die SVO kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.